

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landratsamt Eichstätt und der Stadt Eichstätt,
Postfach 1253, 9078 Eichstätt

Druck: Brönner u. Daentler GmbH u. Co., Postfach 1162, 9078 Eichstätt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12.-

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

ISSN 0003-2301

J 1263 B

Freitag, 10. März

Nr. 10

1989

Inhalt: 68 Übungen der Bundeswehr und amerikanischer Streitkräfte. – 69 Vollzug des Bestattungsgesetzes; Errichtung eines Friedhofes mit Leichenhaus auf Fl.-Nr. 793/14, Gemarkung Meilenhofen. – 70 Wasserrecht; Wasserschutzgebietsverordnung zur Sicherung des Grundwasservorkommens für die künftige öffentliche Wasserversorgung; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei Gungolding, Gemeinde Walting, Landkreis Eichstätt (s. Anlage Lageplan). – 71 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt. – 72 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Stadtteil Landershofen; hier: Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung (Stadt Eichstätt). – 73 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt „Altes Stadttheater Eichstätt“. – 74 Bebauungsplan Nr. 10 „Hofstetten – Süd – Ost“ (Gemeinde Hitzhofen). – 75 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt).

Bekanntmachungen des Landratsamtes

68 10. 3. Übungen der Bundeswehr und amerikanischer Streitkräfte.

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 13. bis 14. März 1989 im Raum Arnberg, Kipfenberg, Beilngries, Dietfurt, Großmehring eine Übung durch. Eine weitere Übung führt die Bundeswehr am 16. März 1989 im Raum Großmehring durch.

Amerikanische Streitkräfte führen in der Zeit vom 28. bis 31. März 1989 im Raum Raitenbuch, Kaldorf, Petersbuch, Seuversholz, Wörkerszell eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch amerikanische Streitkräfte sind innerhalb drei Monaten nach Feststellung beim Amt für Verteidigungslasten zu melden.

Die betroffenen Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuwirken.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

69 10. 3. Vollzug des Bestattungsgesetzes; Errichtung eines Friedhofes mit Leichenhaus auf Fl.-Nr. 793/14, Gemarkung Meilenhofen.

Der Markt Nassenfels beabsichtigt, einen Friedhof mit Leichenhaus auf Fl.-Nr. 793/14, Gemarkung Meilenhofen, zu errichten.

Die entsprechenden Pläne und Gutachten liegen drei Wochen nach der Bekanntmachung beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 206, II. Stock, zur Einsicht auf.

Etwasige Einwendungen können innerhalb der Auflegungsfrist vorgebracht werden.

Eichstätt, 7. März 1989

I. A. Philipp, Regierungsrat

*Mußt jeden Sommer denn du schleifen
in unsre Wälder alte Reifen?*

70 10. 3. Wasserrecht; Wasserschutzgebietsverordnung zur Sicherung des Grundwasservorkommens für die künftige öffentliche Wasserversorgung; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei Gungolding, Gemeinde Walting, Landkreis Eichstätt (s. Anlage Lageplan).

Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet Gungolding im Gebiet des Marktes Kipfenberg und der Gemeinde Walting (Landkreis Eichstätt) für die Sicherung des Grundwasservorkommens durch den Freistaat Bayern vom 1. März 1989.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird im Gebiet des Marktes Kipfenberg und der Gemeinde Walting das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Engeren Schutzzone,
- 1 Weiteren Schutzzone.

(2) a) Die Engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Arnberg die Grundstücke vollständig mit der Fl.-Nr. 369, 368, 372, 371, 370/2, 373 und 370.

b) Die Engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Arnberg die Grundstücke zum Teil mit der Fl.-Nr. 365, 366, 367, 110/6 und 385.

c) Die Engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Gungolding die Grundstücke vollständig mit der Fl.-Nr. 96, 97, 98, 99, 100, 100/2, 101, 98/2, 98/3, 74, 75, 76, 77 und 78.

d) Die Engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Gungolding die Grundstücke zum Teil mit der Fl.-Nr. 95 und 79.

(3) a) Die Weitere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Arnberg die Grundstücke vollständig mit der Fl.-Nr. 374, 375, 376 und 377.

b) Die Weitere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Arnberg die Grundstücke zum Teil mit der Fl.-Nr. 366, 110/6, 367, 365 und 385.

c) Die Weitere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Gungolding die Grundstücke vollständig mit der Fl.-Nr. 92 und 93.

d) Die Weitere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Gungolding die Grundstücke zum Teil mit der Fl.-Nr. 73, 95 und 79.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und in den Gemeindekanzleien Kipfenberg und Walting niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Die Engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkte zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
1. Bodennutzungen		
1.1 Massentierhaltung	verboten ausgenommen im Freilandbetrieb	verboten ausgenommen im Freilandbetrieb
1.2 Dräne und Verflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	–
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	–
1.4 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten
1.5 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten	verboten
2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
2.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten
2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	–
2.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
2.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
2.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	–
2.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
2.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten
2.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten
2.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist.
3. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
3.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
3.2 Durchführung von Bohrungen	verboten	–
3.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	–
3.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten	verboten
3.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	–
3.6 Bade- und Zeitplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	–
3.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	–
3.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten	verboten
3.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten	–

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
1. Sonstige bauliche Nutzungen		
1.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
1.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelenwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
4.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	verboten

* Auf das Rundschreiben vom 1. August 1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 3.2 und 4.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu DM 100 000,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 1. März 1989

Philipp, Regierungsrat

71 10. 3. Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt.

Inspektionsplan für den Bereich KBI Mack
(Telefon 0 84 21 / 43 88)

Samstag, 8. April 1989

14.00 Uhr Pfahldorf, Hirnstetten

16.00 Uhr Titting, Altdorf, Emsing, Kesselberg

Samstag, 15. April 1989

15.00 Uhr Kipfenberg, Böhmig, Attenzell, Arnberg

Sonntag, 23. April 1989

15.00 Uhr Mörsheim, Mühlheim, Ensfeld, Haunsfeld

Inspektionsplan für den Bereich KBI Filser
(Telefon 0 84 07 / 3 09)

Samstag, 18. März 1989

17.00 Uhr Böhmfeld

18.00 Uhr Eitensheim

Samstag, 1. April 1989

19.00 Uhr Schwabstetten, Hagenhill, Laimerstadt

Freitag, 7. April 1989

19.00 Uhr Hitzhofen, Hofstetten

Samstag, 8. April 1989

19.00 Uhr Hiendorf, Hüttenhausen, Mindelstetten

Sonntag, 9. April 1989

12.00 Uhr Megmannsdorf, Breitenhill, Pondorf, Winden

Freitag, 14. April 1989

19.00 Uhr Lenting

Samstag, 15. April 1989

19.00 Uhr Zandt, Schönbrunn, Gelbensee, Denkendorf